



**Verkündungsblatt 14/2020
vom 27.11.2020**

Neufassung der Vergaberichtlinie Studienqualitätsmittel gemäß Beschluss des
Präsidiums vom 02.11.2020

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Alexander Hauk, Christine Alayet

Vergaberichtlinie Studienqualitätsmittel der HBK Braunschweig

Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat die Neufassung der Vergaberichtlinie Studienqualitätsmittel am 02.11.2020 wie folgt genehmigt.

Studienqualitätsmittel sind gemäß § 14 b NHG für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Sie sollen insbesondere verwendet werden

- **um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern**
- **zusätzliche Tutorien anzubieten und**
- **die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern.**

Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen.

I. Verwendung der Studienqualitätsmittel an der HBK

Studienqualitätsmittel sind ausschließlich für Aufgaben in Lehre und Studium zu verwenden. Eine Finanzierung von Forschungsaktivitäten (z. B. Großgeräte) ist nicht zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Finanzierung von Stipendien aus Studienqualitätsmitteln.

Studienqualitätsmittel können an der HBK gemäß unter II. detailliert dargestelltem Maßnahmenkatalog für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1. Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden durch zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr-)Personal. Das Lehrpersonal darf nur für Lehraufgaben beschäftigt werden, die das erforderliche Lehrangebot ergänzen und vertiefen (kapazitätsneutral)
2. Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden durch zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr-)Personal. Das Lehrpersonal darf nur für Lehraufgaben beschäftigt werden, die das erforderliche Lehrangebot ergänzen und vertiefen (kapazitätsneutral)
3. Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden durch zusätzliches nebenberufliches (Lehr-)Personal (Lehrbeauftragte, Tutor*innen, Studieninfostellen), studentische Hilfskräfte, Vorträge (kapazitätsneutral)
4. Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek
5. Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
6. Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung
7. Verbesserung der DV-Infrastruktur
8. Weitere Verwendungszwecke gemäß Maßnahmenkatalog (s. unter II.)
9. Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur
10. Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten

Maßnahmen, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden, wirken sich nicht auf die Kapazitätsberechnung aus. Wissenschaftliches und sonstiges Lehrpersonal, das aus Studienqualitätsmitteln finanziert wird, bleibt bei der Berechnung des Lehrangebots unberücksichtigt.

II. Maßnahmenkatalog

SQ 1 – Zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr)Personal

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • in den zentralen Einrichtungen, in den Werkstätten und in den Lehreinheiten (incl. Professionalisierungsbereich) • Personal zur Förderung der Internationalität durch fremdsprachige Lehrangebote und internationale Austauschprogramme • Personal zur Verbesserung der Sozialberatung der Studierenden 	keine

SQ 2 - Zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr)Personal

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • in den zentralen Einrichtungen, in den Werkstätten und in den Lehreinheiten (incl. Professionalisierungsbereich) • Personal zur Förderung der Internationalität durch fremdsprachige Lehrangebote und internationale Austauschprogramme • Personal zur Verbesserung der Sozialberatung der Studierenden 	keine

SQ 3 - Zusätzliches nebenberufliches Personal

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrbeauftragte sowie Vorträge im Professionalisierungsbereich (kapazitätsneutral) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrbeauftragte (kapazitätsneutral)
<ul style="list-style-type: none"> • Tutor*innen-/Mentor*innen-Programme für zentrale Erstsemester-Betreuung und die Integration ausländischer Studierender • Verbesserung der zentralen Einführungsveranstaltungen für Erstsemesterstudierende durch studentische Hilfskräfte • Personal zur Verbesserung der Sozialberatung der Studierenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung studentischer Hilfskräfte, z. B. für Studieninfostellen und Alumnipflege in den Instituten
<ul style="list-style-type: none"> • Sprachkurse • zusätzliches nebenberufliches Personal in Werkstätten z. B. zur Erweiterung von Öffnungszeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • in die Lehre integrierte Vorträge, Fachkonferenzen, Tagungen

SQ 4 – Verlängerung der Öffnungszeiten der Bibliothek

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliches Personal zur Verlängerung der Öffnungszeiten in der Bibliothek • Verbesserung der Dienstleistungen und der Servicequalität 	keine

SQ 5 – Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • in die Lehre integrierte fächerübergreifende Werkstattprojekte (keine individuellen Maßnahmen einzelner Studierender) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliches Arbeitsmaterial für die Lehr-, Laborräume und Werkstätten der Institute • Materialausstattung für künstlerische und gestalterische Projekte, die in die Lehre integriert sind (keine individuellen Maßnahmen einzelner Studierender)
<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungen für Bibliothek (Literatur, Bild- und Tonträger wie DVD, CD, Videokassetten, Schallplatten, Erwerb von Lizenzen); der Antrag ist gemeinsam mit der Bibliothek zu stellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Anschaffungen für Bibliothek (Literatur, Bild- und Tonträger wie DVD, CD, Videokassetten, Schallplatten, Erwerb von Lizenzen); Anschaffungen sind ausschließlich über die Bibliothek zu tätigen, der Antrag ist daher gemeinsam mit der Bibliothek zu stellen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von kommentierten Vorlesungsverzeichnissen, Readern und Handouts
	<ul style="list-style-type: none"> • Kopierkarten • Eintritt in Kunstsammlungen sowie in Ausstellungen, die von Studierendengruppen im Rahmen von Lehrveranstaltungen besucht werden

SQ 6– Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Punktuelle Verbesserung und Erweiterung der Werkstattausstattung (zusätzliche Geräte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung Projekt-, Seminar- und Vorlesungsräume (Verdunkelung, Technikausstattung z. B. Beamer, Lautsprecheranlage, Leinwände); Anschaffungen sind ausschließlich über Dezernat V bzw. ZKI zu tätigen.

SQ 7 – Verbesserung der DV-Infrastruktur

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Hard- und Software, auch EDV-Ausstattung für Lehr-, Laborräume und Werkstätten 	
<ul style="list-style-type: none"> • Netzinfrastruktur 	

SQ 8 – Weitere Verwendungszwecke (Qualitätssteigernde Maßnahmen)

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Einübung der Wahrnehmung und Kommentierung von Kunst und Design in ihrem räumlichen, sozialen und ästhetischen Umfeld (Exkursionen und Seminare vor Ort mit interdisziplinärem Ansatz, d. h. sowohl Exkursionsleitung als auch -teilnehmer*innen aus mindestens zwei Instituten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Einübung der Wahrnehmung und Kommentierung von Kunst und Design in ihrem räumlichen, sozialen und ästhetischen Umfeld (Exkursionen und Seminare vor Ort)
<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzende Angebote im Professionalisierungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung des inhaltlichen und methodischen Lehrspektrums (Ausstellungen, Workshops, Dozent*innen-Konferenzen)
<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der zentralen Einführungsveranstaltungen für Erstsemester durch • Bereitstellung von Informationsmaterial 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Mobilität der Studierenden zu Kooperationshochschulen
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung internationaler Austauschprogramme 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Berufsfeldorientierung (Absolvent*innen- und Alumnifeiern)
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame fächerübergreifende studentische Aktivitäten, die in die Lehre integriert sind (studentische Publikationen, Ausstellungen, Projekte und Workshops) 	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Öffnungszeiten von Lehrräumen
<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Öffnungszeiten von Lehrräumen 	

SQ 9 – Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (insb. Baumaßnahmen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (insb. Baumaßnahmen)

SQ 10 – Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten

Zentrale Maßnahmen	Dezentrale Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Tutor*innen/Mentor*innen-Programme zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten 	<ul style="list-style-type: none"> • Tutor*innen/Mentor*innen-Programme zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten
<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Informationsmaterial zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Informationsmaterial zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten

III. Vergabeverfahren

Gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 2 NHG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

Das Präsidium legt an Hand des vom MWK bekannt gegebenen Umfangs der für das folgende Semester zu erwartenden Studienqualitätsmittel im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission zur Vergabe der Studienqualitätsmittel (SQK) einen Vergabeumfang für jedes Institut und das Präsidium fest. Dieser Vergabeumfang ist durchlässig. Die vorgeschlagenen Beträge können bei entsprechendem vordringlichem Bedarf an einem anderen Institut auch im gegenseitigen Einvernehmen nach Entscheidung des Präsidiums umverteilt werden.

Von den zur Verfügung stehenden Einnahmen werden vorab bis zu 35.000 EUR, für die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung von Projekten/Maßnahmen, die aus Studienqualitätsmitteln finanziert werden, abgezogen.

Für vornehmlich zentrale Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmenkatalogs werden dem Präsidium vom verbleibenden Betrag 30 %, ggf. zuzüglich zusätzlicher Beträge für Personalmaßnahmen gemäß I.1, I.2 und I.4, zur Verfügung gestellt.

Von dem verbleibenden Betrag werden 30 % als Sockelbetrag zu gleichen Teilen auf die Institute/Lehreinheiten verteilt.

70 % des verbleibenden Betrages werden je Institut/Lehreinheit auf Grundlage der Anzahl der im Hauptfach studierenden Personen („Hauptfachköpfe“ im jeweils vorangehenden Semester) ermittelt und den Lehreinheiten zugewiesen.

Die Institute/Lehreinheiten legen dem Präsidium über die SQK eine Rahmenplanung über die Projekte/Maßnahmen für das kommende Semester vor. Diese Planung enthält eine an den Maßnahmenkatalog angepasste Übersicht über die geplanten Projekte mit einer Darstellung der zu erwartenden Kosten.

Nach der Genehmigung der Planung können die Institute/Lehreinheiten konkrete Einzelanträge für die Maßnahmen an die SQK stellen (s. unter V.).

Den Instituten zugewiesene Beträge, die nicht durch bewilligte Maßnahmen verplant sind, werden am Ende des Semesters für zentrale Maßnahmen eingezogen.

Den Projekten zugewiesene Beträge, die im Rahmen des jeweiligen Projekts nicht verwendet sind, werden am Ende der Projektlaufzeit für zentrale Maßnahmen eingezogen.

IV. Zusammensetzung der SQK

Die SQK setzt sich zusammen aus:

- VP Lehre, Studium und Professionalisierung (Vorsitz, beratend, ohne Stimmrecht)
- Studiendekan*in (Stellvertretende*r Vorsitzende*r)
- 2 Studierende (vom Senat auf Vorschlag des StuPa zu wählen)
- 1 Mitglied Statusgruppe wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter*innen (vom Senat zu wählen)
- Dezernatsleiter*in I Finanzen und Controlling (beratend, ohne Stimmrecht)

Geschäftsstelle: Studienqualitätsmittelverwaltung (SQV), Dezernat Studium und Lehre.

Sitzungsturnus: mindestens 3 x pro Semester. Die Sitzungstermine werden im Gremienplan der Hochschule bekannt gegeben.

V. Antragsverfahren

1. Antragsverfahren

Die Anträge sind über die Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin an die SQK zu stellen. Hierbei ist der dafür vorgesehene Antragsvordruck mit den erforderlichen Angaben zu verwenden.

Bei zentral finanzierten Maßnahmen muss das Präsidium die Beschlüsse bestätigen.

Die Institute haben die Möglichkeit, durch Beschluss des Institutsvorstands die dezentralen Studienqualitätsmittel institutsintern zu vergeben. Die Vorgaben dieser Richtlinie gelten entsprechend auch für diese Option, insbesondere müssen Studierende zu mindestens 50 % an der Vergabe beteiligt sein. Die Protokolle über die Vergabe sind der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage können SQK und Präsidium die Protokolle einsehen. Bei Verstößen gegen diese Richtlinie kann das Präsidium in Einvernehmen mit der SQK dem Institut weitere Vorgaben erteilen.

Ein Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass alle beteiligten Gremien noch vor Beginn der Maßnahme über den Antrag entscheiden kann. Wenn eine Maßnahme zum Zeitpunkt der Sitzung bereits begonnen hat, ist eine Förderung aus Studienqualitätsmitteln nicht möglich.

Über die Entscheidung wird der/die Antragsteller*in schnellstmöglich von der SQV schriftlich oder elektronisch unterrichtet. Sofern dem Antrag entsprochen wurde, enthält die Entscheidung auch eine Mitteilung darüber, auf welchem SAP-Auftrag die Mittel bereitgestellt werden.

2. Nachweis der Verwendung

Unmittelbar nach dem Abschluss eines Projekts, spätestens jedoch vier Wochen nach dessen Ende hat die/der Projektverantwortliche über die SQV der SQK einen Bericht über das Projekt/die Maßnahme zuzuleiten, insbesondere die Erreichung des angestrebten Ziels ist zu erläutern und ggf. zu belegen.

Der finanzielle Projektabschluss erfolgt spätestens zum Ende der Abrechnungsfrist. Der/Die Projektverantwortliche hat den Projektabschluss gegenüber dem Dezernat Finanzen und Controlling anzuzeigen. Sofern das Projekt ein finanzielles Defizit aufweist, ist der/die Projektverantwortliche für den Ausgleich verantwortlich.

Anträge von Antragsteller*innen, die drei Monate nach Abschluss eines aus Studienqualitätsmitteln finanzierten Projekts keine Evaluierung vorgelegt haben, werden zurückgestellt. Diese Anträge werden der SQK vorgelegt, sobald die Evaluierung der abgeschlossenen Projekte erfolgt ist.

3. Statusberichte

Über die Projektevaluationen sowie die finanziellen Projektabschlüsse berichten die SQV und das Dezernat Finanzen und Controlling der SQK regelmäßig.

Zudem berichtet das Dezernat Finanzen und Controlling über die Meldungen ans MWK, zum 31. März und 30. September jedes Jahres erstellt werden müssen.

VI. Übergangsregelungen

- Übergangsregelungen für die Verwendung der Studienbeitrageinnahmen:
Studierende, die in der Vergangenheit Studienbeiträge gezahlt haben, können weiterhin Studienabschlussförderung aus dem Sonderposten beantragen. Die Höhe variiert auf der Basis der Dauer der Studienbeitragspflicht sowie studiengangspezifischer Festlegungen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Restmittel der Studienbeiträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Studienabschlussförderung besteht nicht. Auf der Grundlage

der hierfür erforderlichen Hochrechnungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der SQK, für welche Zwecke ggf. verbleibende Restbeträge verwendet werden.

- Regelungen für die Verwendung von Langzeitstudienbeiträgen:
Die Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren sollen vorrangig für Angebote verwendet werden, die einen zügigen Studienabschluss von Studierenden, deren Regelstudienzeit überschritten ist, ermöglichen. Eine Verwendung der Einnahmen zugunsten von Studierenden, deren Ablauf der Regelstudienzeit unmittelbar bevorsteht, ist zulässig. Das Präsidium legt im Einvernehmen mit der SQK Verwendungszwecke fest, die zur Erreichung dieser Ziele förderlich sind.

VII. Inkrafttreten

Diese Vergaberegulation wird im Verkündungsblatt der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.